



EU-Schulprogramm NRW

Anlage Regeln zum Umgang mit Werbung im Programmteil Schulmilch

Als teilnehmender Lieferbetrieb müssen Sie auf die Einhaltung der nachfolgenden Regeln achten. Diese sind Bestandteil Ihres Antrages auf Bewilligung von Zuwendungen im EU-Schulprogramm. Werden diese Regeln nicht eingehalten, kann dies zum Ausschluss aus dem Programm führen. Ein rechtlicher Anspruch kann hieraus nicht abgeleitet werden.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MLV) und das Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung NRW (LAVE) befürworten den freien, aber **fairen** Wettbewerb zwischen den Lieferbetrieben im Rahmen des EU-Schulprogramms. Es steht Ihnen als Lieferbetrieb frei, im Rahmen des geltenden Rechts (insbesondere Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)) und unter Beachtung der insoweit einschlägigen Förderbedingungen für sich zu werben. Darüber hinaus gelten folgende Regeln.

1. Es ist in der Außendarstellung, z.B. der Website, Flyer oder Anschreiben des Lieferbetriebes, darauf zu achten, dass nicht der Eindruck erweckt wird, es handelt sich um die das EU-Schulprogramm NRW durchführende Stelle.
2. Auch darf nicht der Eindruck erweckt werden, es gäbe eine Vorfestlegung von Lieferbetrieben. Es kann beispielsweise die Formulierung „zugelassener Lieferbetrieb im Rahmen des EU-Schulprogramms“ genutzt werden.
3. Es muss darüber hinaus eine sehr klare Abgrenzung zu anderen, mitunter kostenpflichtigen Angeboten des Lieferbetriebes erfolgen.
4. Grundsätzlich dürfen Sie in direktem Zusammenhang mit der EU-Schulprogramm NRW an die Schulen weder Zusatzleistungen oder Geschenke verteilen noch damit werben. Lehrerportionen für die jeweiligen Lehrer, deren Schüler am Programm beteiligt sind, dürfen als kostenlose Zusatzleistung geliefert werden.
5. Aus pädagogischen Gründen ist der Besuch von Schulkindern bei Milchbetrieben im schulischen Umfeld sinnvoll und wünschenswert. Es gilt jedoch, dass auch hier kein Zusammenhang zu einer Beauftragung eines Lieferbetriebes bestehen und dass keine entsprechende Werbung erfolgen darf.
6. „Aufdringliche“ oder „belästigende“ Werbung ist zu unterlassen. Teilt Ihnen eine Schule mit, diese nicht mehr zu kontaktieren, so ist dieser Wunsch zu respektieren.
7. Jede Form von unwahren Behauptungen ist im Rahmen der Werbung zu unterlassen. Dazu gehören insbesondere die Behauptungen: a) seitens des Ministeriums/LAVE beauftragt worden zu sein, im Rahmen des Schulprogramms auf eine Tatsache hinzuweisen bzw. eine Schule zu kontaktieren, b) dass das Ministerium/LAVE bestimmte Lieferanten bevorzuge, c) dass Sie der größte Schulmilchlieferebetrieb in NRW seien, obwohl/wenn Sie dieses nicht sind.
8. Ganz generell ist darauf zu achten, dass Werbung keine unwahren Angaben oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über Ihre Person, Eigenschaften oder Rechte wie Identität, Vermögen einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums, den Umfang von Verpflichtungen, Befähigung, Status, Zulassung, Mitgliedschaften oder Beziehungen, Auszeichnungen oder Ehrungen, Beweggründe für die geschäftliche Handlung oder die Art des Vertriebs enthält.

Mit meiner nachstehenden Unterschrift bestätige ich diese Regeln gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.

--

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) & Firmenstempel

Name des/r Unterzeichnenden in Druckbuchstaben:

--

Das Original ist dem LAVE NRW mit dem Antrag auf Bewilligung von Zuwendungen per Post zu übersenden.